

ist zu prüfen, wie die Aus- bzw. Weiterbildung verbessert werden kann.

§17

Einarbeitungszeit, Lohn- und Urlaubsansprüche

(1) Werden leistungsabhängige Lohnformen auf der Grundlage von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung angewandt, ist Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Durchschnittslohn bis zu 6 Monaten zu zahlen, sofern sie in dieser Zeit die Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung nicht erfüllen. Als Durchschnittslohn gilt für sie der Durchschnittslohn von Werktätigen des Betriebes, die eine ihrer Arbeitsaufgabe vergleichbare Tätigkeit ausführen.

(2) Nehmen Bürger, die mindestens 25 Jahre aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, Tätigkeiten mit Lohn- oder Gehaltsgruppen auf, in denen Von-Bis-Spannen angewendet werden, hat die Lohn- oder Gehaltsfestlegung nach dem durchschnittlichen Lohn- oder Gehaltsniveau der anderen Werktätigen mit gleicher oder vergleichbarer Arbeitsaufgabe und Lohn- oder Gehaltsgruppe zu erfolgen. Das gilt auch für Bürger, die nach 15 Dienstjahren wegen zeitlicher oder dauernder Dienstuntauglichkeit aus dem aktiven Wehrdienst entlassen wurden.

(3) Für Bürger, die 1978 aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben und 1979 oder später aus diesem entlassen wurden oder werden, ist bei Aufnahme ihrer Tätigkeit die Dauer des Erholungsurlaubes so zu berechnen, als hätten sie 1978 im Betrieb gearbeitet. Dazu ist die bis einschließlich 1978 geleistete sowie besonders anzurechnende Dienstzeit zugrunde zu legen. In gleicher Weise ist bei einem Wechsel des Betriebes zu verfahren, wenn im neuen Betrieb bis 1978 Treueurlaub bzw. leistungsabhängiger Zusatzurlaub gewährt wurde. Das gilt auch für Bürger, die vor 1979 aus dem aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen entlassen wurden.

§18

Anrechnung der Dienstzeit

(1) Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, ist die geleistete Dienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit bzw. auf die Dauer der Tätigkeit in einem bestimmten Beruf, einer Funktion oder ähnlichem in jedem Anbeitsrechtsverhältnis anzurechnen. Die Anrechnung der Dauer der Dienstzeit zieht alle materiellen und moralischen Vergünstigungen nach sich, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit, der Berufsausübung oder der Funktion usw. gebunden sind. Werden dabei Vergünstigungen gewährt, wie Steigerungssätze oder anderes, die sich nicht nur aus der Dauer der Betriebszugehörigkeit usw. ergeben, gelten die betreffenden Voraussetzungen durch die Ableistung des aktiven Wehrdienstes als erfüllt. Das gilt für Dienstverhältnisse oder die Zugehörigkeit zu sozialistischen Genossenschaften entsprechend.

(2) Erfolgte bereits während des aktiven Wehrdienstes die Anerkennung und Würdigung der geleisteten Dienstzeit, besteht kein nochmaliger Anspruch auf eine entsprechende Ehrung durch den Betrieb.

(3) Wurde Bürgern, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, eine besonders anzurechnende Dienstzeit bescheinigt, ist diese Zeit in voller Höhe zu berücksichtigen.

(4) Die Festlegungen der Absätze 1 und 3 sind auch dann anzuwenden, wenn die Dauer des geleisteten aktiven Wehrdienstes die Zeit des Bestehens des Betriebes überschreitet.

Vorrangige Zulassung zum Studium und Stipendium

§19

(1) Die Universitäten, Hoch- und Fachschulen haben zu sichern, daß Bürger, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen leisten bzw. geleistet haben und nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Studium aufnehmen wollen, bei der Erstbewerbung bevorzugt zum Studium zugelassen werden, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Die Bewerbungsunterlagen von Berufsunteroffizieren, Fähnrichen und Berufsoffizieren, die unmittelbar nach der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst ein Direktstudium an Universitäten, Hoch- oder Fachschulen aufnehmen wollen, sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder andere zentrale Staatsorgane, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, zu übergeben. Diese sind verpflichtet, die Aufnahme des Studiums noch im Jahr der Entlassung aus dem aktiven Wehrdienst zu sichern.

(3) Das Ministerium für Nationale Verteidigung kann mit dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen oder anderen zentralen Staatsorganen, denen Hoch- oder Fachschulen unterstehen, für Berufsunteroffiziere, Fähnriche und Berufsoffiziere bei Notwendigkeit besondere Studienmöglichkeiten im Rahmen der Volkswirtschaftsplanung zur Vorbereitung auf deren zivilberufliche Tätigkeit vereinbaren.

§20

(1) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, erhalten während des Direktstudiums ein gesondertes Stipendium, jedoch kein Stipendium nach § 11 Absätze 2 und 3. Das gilt in der Regel nur für das erste Direktstudium nach dem aktiven Wehrdienst. Über Ausnahmen entscheidet das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Nationale Verteidigung.

(2) Das gesonderte Stipendium nach Abs. 1 beträgt 80 % der durchschnittlichen monatlichen Nettovergütung (Vergütung für Dienstgrad, Dienststellung und Dienstalter, Zulagen) im letzten Dienstjahr vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(3) Für Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und aus gesundheitlichen Gründen nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben, erfolgt die Berechnung des Stipendiums nach Abs. 2 auf der Grundlage der monatlichen Nettovergütungen im letzten Dienstjahr des aktiven Wehrdienstes.

(4) Studenten, die aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet und nicht unmittelbar nach dem aktiven Wehrdienst das Studium aufgenommen haben und nicht unter Abs. 3 fallen, erhalten Stipendium in Höhe von 80 % ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Studiums, jedoch höchstens 1 000 M und mindestens 600 M monatlich.

(5) Für Studenten, die 10 Jahre und mehr aktiven Wehrdienst in militärischen Berufen geleistet haben, beträgt das gesonderte Stipendium mindestens 700 M. monatlich.

(6) In Sonderfällen kann das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen auf Vorschlag des Ministeriums für Nationale Verteidigung ein höheres Stipendium gewähren als nach den Absätzen 2 bis 5 möglich ist.

(7) Die Gewährung des erhöhten Grundstipendiums an Studenten, die für Kinder erziehungsberechtigt sind bzw. die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, sowie des Leistungsstipendiums nach der Stipendienverordnung bleibt von den Festlegungen der Absätze 2 bis 6 unberührt.

(8) Bei Aufnahme eines Forschungsstudiums bzw. einer planmäßigen Aspirantur ist das Stipendium nach den Absätzen 2 bis 6 bis zum Abschluß der Ausbildung zu zahlen, wenn nach den Bestimmungen über das Forschungsstudium bzw. über die wissenschaftliche Aspirantur kein höheres Stipendium einschließlich Zuschläge zu gewähren ist.

§21

(1) Der Anspruch nach § 20 Abs. 1 entsteht nach einer Dienstzeit von 2 Jahren. Dabei ist die Zeit der Berufs- bzw. Hochschulreife Ausbildung oder zur Erlangung der Sonderreife für Offiziersschüler nicht zu berücksichtigen. Müssen Fähnrich- bzw. Offiziersschüler die Ausbildung zum Fähnrich bzw. Offizier oder Berufsunteroffiziere len aktiven Wehrdienst wegen